



# Richtlinien

## für das Einbürgerungsverfahren ausländischer Gesuchsteller

### Inhalt

#### 1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1 Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)
- 1.2 Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern

#### 2. Konkretes Vorgehen in der Gemeinde Neuenkirch

- 2.1 Vorbemerkung
- 2.2 Einreichen des formellen Einbürgerungsgesuches
- 2.3 Entgegennahme des Einbürgerungsgesuches und Vorbereitungsarbeiten durch die Gemeindeverwaltung

#### 3. Einbürgerungsgespräch durch die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch

#### 4. Grundsätze und Kriterien bei der Beurteilung des Einbürgerungsgesuches

#### 5. Einbürgerung durch die Gemeindeversammlung

#### 6. Kantonsbürgerrecht und Schweizer Bürgerrecht

#### 7. Schlussbestimmungen

**Anhang 1** Leitlinien für das Einbürgerungsgespräch

**Anhang 2** Einbürgerungsgebühren

Der Gemeinderat Neuenkirch erlässt folgende Richtlinien für ein transparentes Einbürgerungsverfahren:

## **1. Gesetzliche Grundlagen**

### **1.1 Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)**

#### Art. 15 Wohnsitzerfordernisse

- <sup>1</sup> Das Gesuch um Bewilligung kann nur der Ausländer stellen, der während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.
- <sup>2</sup> Für die Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.
- <sup>3</sup> Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.
- <sup>4</sup> Die Fristen von Absatz 3 gelten auch für einen Gesuchsteller, dessen Ehegatte bereits allein eingebürgert wurde.

### **1.2 Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern**

#### § 12 Schweizer und Schweizerinnen

Schweizer und Schweizerinnen erhalten das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie

- a. in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben,
- b. unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben und
- c. in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.

#### § 13 Ausländer und Ausländerinnen

Ausländern und Ausländerinnen kann auf Gesuch hin das Gemeindebürgerrecht zugesichert werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss § 12

- a. in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert sind,
- b. mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind und sie akzeptieren,
- c. die Rechtsordnung beachten,
- d. die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

## **2. Konkretes Vorgehen in der Gemeinde Neuenkirch**

### **2.1 Vorbemerkung**

In den vorliegenden Richtlinien steht die männliche Form "Gesuchsteller" stellvertretend für "Gesuchstellerin" bzw. für eine gesuchstellende Familie.

## 2.2 Einreichen des formellen Einbürgerungsgesuchs

- <sup>1</sup> Der Gesuchsteller bezieht bei der Gemeindeverwaltung das Formular "Einbürgerungsgesuch". Mit dem Gesuchsformular werden dem Gesuchsteller auch die Einbürgerungsrichtlinien der Gemeinde Neuenkirch abgegeben. Die Gemeindeverwaltung überprüft die Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und das Erfüllen der Wohnsitzerfordernisse.
- <sup>2</sup> Dem vollständig ausgefüllten Einbürgerungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
  - Original-Geburtsscheine aller in die Einbürgerung miteinbezogenen Personen
  - Wohnsitzbestätigungen derjenigen Gemeinden, in denen der Bewerber oder die Bewerberin in der Schweiz Wohnsitz hatte (erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der jeweiligen Gemeinde)
  - Strafregisterauszug für alle mündigen Gesuchsteller
  - Betreibungsregisterauszug für alle mündigen Gesuchsteller
  - Eventuell Original-Eheschein, Scheidungs- oder Trennungsurteil, bei verwitweten Gesuchstellern Original-Todesschein des verstorbenen Ehegatten
  - Kopie des Ausländerausweises mit gut erkennbarem Foto
  - Kopie des Reisepasses
  - Vollmacht zur Entbindung der Strafverfolgungsbehörden vom Amtsgeheimnis mit Zustimmung zur Veröffentlichung des Passfotos und der Konfession des Gesuchstellers
  - Passfoto
- <sup>3</sup> Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Über 16-jährige Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen bezüglich dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

## 2.3 Entgegennahme des Einbürgerungsgesuches und Vorbereitungsarbeiten durch die Gemeindeverwaltung

- <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung nimmt das Einbürgerungsgesuch am Schalter entgegen und überprüft es auf Vollständigkeit. Sind alle Gesuchsunterlagen vorhanden, werden sie entgegengenommen. Mit der Einreichung des Gesuches wird der Kostenvorschuss gemäss Anhang 2 zur Zahlung fällig.
- <sup>2</sup> Bei der Abgabe des Gesuches wird ein erstes Gespräch geführt. Damit wird eine erste grobe Überprüfung der Sprachkenntnisse vorgenommen. Zudem werden die formellen Voraussetzungen (Wohnsitzerfordernis) für eine Einbürgerung überprüft. Im Weiteren klärt die Gemeindeverwaltung intern die Erfüllung der Steuerpflicht ab.
- <sup>3</sup> Wird bereits zu diesem Zeitpunkt festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht erfüllt sind, stellt die Gemeindeverwaltung der Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch einen ablehnenden Antrag. Gibt die Geschäftsleitung dem Antrag statt, wird dem Gesuchsteller mitgeteilt, dass der Gemeinderat den Stimmbürgern das Gesuch zur Ablehnung empfehlen wird. Der Gesuchsteller hat dann die Möglichkeit, das Gesuch zurück zu ziehen.
- <sup>4</sup> Bestehen keine Vorbehalte oder hält der Gesuchsteller trotz Antrag auf Ablehnung am Gesuch fest, sind die folgenden Schritte in die Wege zu leiten:
  - Einholen des Einbürgerungsberichtes des Amtes für Migration des Kantons Luzern
  - Einholen eines Polizeiberichtes mit Befragung der Nachbarn
  - Interne Abklärungen der Gemeindeverwaltung bei den Strafverfolgungsbehörden (Amtsstatthalteramt, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft etc.).
- <sup>5</sup> Sind nach diesen Abklärungen aus Sicht der Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht gegeben, teilt die Geschäftsleitung dem Gesuchsteller seine ablehnende Haltung mit und fordert diesen auf, mitzuteilen, ob er das Gesuch trotzdem aufrecht erhalten wolle.

### 3. Einbürgerungsgespräch durch die Geschäftsleitung

- <sup>1</sup> Sind die formellen Voraussetzungen erfüllt, führt die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch mit dem Gesuchsteller anhand von Gesprächsleitlinien (Anhang 1) ein ausführliches Gespräch.
- <sup>2</sup> Gelangt die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch zur Auffassung, dass der Gesuchsteller die erforderlichen Kriterien erfüllt (siehe Ziffer 5 nachstehend), werden die Namen der gesuchstellenden Personen im Info Neuenkirch, auf der Homepage der Gemeinde Neuenkirch sowie im Anschlagkasten der Gemeinde Neuenkirch veröffentlicht.  
Dabei werden folgende Angaben des Gesuchstellers mit Passfoto veröffentlicht:  
Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Geburtsdatum, Zivilstand, Kinder, Ausbildung, Tätigkeit, Arbeitgeber, Datum der Einreise in die Schweiz, Datum des Zuzugs nach Neuenkirch, Konfession
- <sup>3</sup> Die Stimmberechtigten der Gemeinde Neuenkirch können während der Publikationsfrist des Einbürgerungsgesuches von 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung begründete Einwendungen gegen das Einbürgerungsgesuch vorbringen.
- <sup>4</sup> Die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch klärt nach der Meldung von allfälligen Einwendungen den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäsem Ermessen.

### 4. Grundsätze und Kriterien bei der Beurteilung des Einbürgerungsgesuches

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Neuenkirch unterstützt durch bestmögliche Rahmenbedingungen einen erfolgreichen Integrationsprozess. Damit soll ein echter Einbürgerungswille gefördert werden. Die Einbürgerung ist daher keine Massnahme zur Verbesserung der Integration, sondern das Ziel. Sichtbare Integrationsbemühungen werden vorausgesetzt.
- <sup>2</sup> Gesuchsteller mit minderjährigen Kindern werden gemeinsam eingebürgert. Minderjährige Kinder haben mit ihren Eltern ein Gesuch zu stellen.
- <sup>3</sup> Gesuchsteller mit Ehepartner werden in der Regel gemeinsam eingebürgert.
- <sup>4</sup> Der Gesuchsteller hat sich über gesicherte finanzielle Verhältnisse auszuweisen:
  - stabile Arbeitssituation oder
  - ausreichende andere Einkommensquellen (Rente, Pension, Ehepartner mit gesichertem Einkommen, kein Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe)
- <sup>5</sup> Der Gesuchsteller hat folgende formelle Bedingungen zu erfüllen:
  - kein Eintrag im Strafregister
  - keine hängigen Strafverfahren
  - keine offenen Betreibungen
  - keine Verlustscheine
  - positive Referenzauskünfte
- <sup>6</sup> Bezüglich Integration sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
  - gute Verständigung auf schweizerdeutsch oder hochdeutsch
  - Kenntnisse über die Schweiz, den Kanton und die Gemeinde Neuenkirch auf folgenden Ebenen: aktuelles Geschehen, Geographie, Kultur, Geschichte, Staatskunde
  - Pflege von Kontakten zu Schweizerinnen und Schweizern am Arbeitsplatz und privat (z.B. durch Mitwirken in Vereinen mit Schweizer Beteiligung, Engagement im Quartier, in der Nachbarschaft, in gemeinnützigen Organisationen etc.)Das Gespräch berücksichtigt das Bildungsniveau des Gesuchstellers.

## 5. Einbürgerung durch die Gemeindeversammlung

- <sup>1</sup> In der Botschaft zur Gemeindeversammlung wird der Gesuchsteller wie folgt vorgestellt:  
Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Geburtsdatum, Zivilstand, Kinder, Ausbildung, Tätigkeit, Arbeitgeber, Datum der Einreise in die Schweiz, Datum des Zuzugs nach Neuenkirch, Konfession
- <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

## 6. Kantonsbürgerrecht und Schweizerbürgerrecht

Bei Gutheissung eines Gesuches werden die Unterlagen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Amt für Gemeinden, Abteilung Bürgerrechtswesen, zur Erledigung folgender Aufgaben weitergeleitet:

- Einholen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung
- Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts

## 7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2009 in Kraft. Alle in diesem Zeitpunkt pendenten Einbürgerungsgesuche werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Einreichung auf Grund der vorliegenden Richtlinien bearbeitet.

6206 Neuenkirch, 17. Dezember 2008

### **GEMEINDERAT NEUENKIRCH**

Gemeindepräsident:

*J. Peter*

Gemeindeschreiberin:

*A. Stocker*

## Leitlinien für das Einbürgerungsgespräch

Beim ausführlichen Gespräch diskutiert die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch mit dem Gesuchsteller folgende Aspekte:

### 1. Grund für die Einreichung des Gesuchs um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts

Ist der Grund plausibel?

Ist der Bewerber bereit, seine bisherige Staatsbürgerschaft aufzugeben?

### 2. Kenntnisse der deutschen Sprache

Kann sich der Bewerber mit den Behörden verständigen?

Versteht der Bewerber den Inhalt eines einfachen Briefes (z.B. Gesprächseinladung)?

Kann der Bewerber lesen und schreiben?

Wie informiert sich der Bewerber (Zeitung, Radio, TV etc.)?

### 3. Integration in die Gemeinschaft

Kennen die Nachbarn den Bewerber?

Kennt der Bewerber seine Nachbarn?

Wo, wie und mit wem verbringt der Bewerber seine Freizeit?

Welche konkreten Anstrengungen zur Integration hat der Bewerber bisher unternommen?

### 4. Finanzielle Situation

Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Hat der Bewerber Schulden?

### 5. Schule / Ausbildung / Weiterbildung

Kennt der Bewerber unser Schulsystem?

Hat er eine Schule in der Schweiz besucht?

Besucht er eine Weiterbildung?

Kennt er Weiterbildungsangebote?

### 6. Bräuche und Sitten

Kennt der Bewerber Schweizer Bräuche oder Dorfveranstaltungen (z.B. Fasnacht, 1. August, Kilbi)

Kennt er typische Schweizer Speisen?

### 7. Arbeitsplatz

Was und wo arbeitet der Bewerber?

Ist er mit seiner Arbeit zufrieden?

### 8. Referenzen

Welche Referenzen kann der Bewerber angeben (Nachbarn, Bekannte, Arbeitgeber, Lehrer)?

### 9. Schweizerisches Staatswesen

Interessiert sich der Bewerber für das schweizerische Staatswesen?

Kennt er unser politisches System (Gewaltentrennung, Gemeinde / Kanton / Bund)?

Kennt er die Behörden (Exekutive, Legislative, Judikative)?

Kennt er die Parteien und ihre grundsätzliche Ausrichtung?

## Hinweis

Bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch (Tel. 041 469 72 72) kann die Broschüre „Der Staat“ bezogen werden. Die Broschüre vermittelt politisches Grundwissen für Bewerberinnen und Bewerber des schweizerischen Bürgerrechts.

### 1. Gebühren der Einwohnergemeinde Neuenkirch

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Einbürgerungsgesuchs erhebt die Gemeinde eine Gebühr. Diese richtet sich nach der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (§ 21 der Kant. Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz).

Für die Bearbeitung des Gesuches werden dem Gesuchsteller die Gebühren nach Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 110.-- in Rechnung gestellt. Für die Behandlung des Gesuches durch die Geschäftsleitung wird pauschal eine Stunde angerechnet. Die Einbürgerungsgespräche werden nach Aufwand verrechnet.

### 2. Kostenvorschuss an die Einwohnergemeinde Neuenkirch

Mit der Einreichung des Gesuches ist der Gemeinde Neuenkirch ein Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu entrichten.

Der geleistete Kostenvorschuss wird bei den Gebühren für das Einbürgerungsverfahren angerechnet. Eine allfällige Rückzahlung des Differenzbetrages erfolgt ohne Vergütung von Zinsen.

Bei einem Rückzug des Gesuches oder bei einer Abweisung des Einbürgerungsgesuches wird die Differenz zum effektiven Kostenaufwand abgerechnet.

### 3. Gebühren für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und des Schweizer Bürgerrechts

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern sowie das Bundesamt für Ausländerfragen stellen für die Bearbeitung des Einbürgerungsgesuches zusätzlich zu den Gebühren der Einwohnergemeinde ihre Aufwendungen in Rechnung.

6206 Neuenkirch, 17. Dezember 2008

#### **GEMEINDERAT NEUENKIRCH**

Gemeindepräsident:

*J. Peter*

Gemeindeschreiberin:

*A. Stocker*